

Kassenzeichen (bei Schrift- und Zahlungsverkehr bitte stets angeben)

①

Grundsteuer-Anmeldung – Seite 1

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
FD Steuern und Abgaben
Oranienburger Str. 2

16540 Hohen Neuendorf

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ausfüllen oder X ankreuzen

Grundsteuer-Anmeldung

Für das Wohngrundstück ②

in (PLZ, Ort)

Straße, Haus-Nr., Block- bzw. Objekt-Nr.

Gemarkung

Flur

Flurstück

1. Die Grundsteuer-Anmeldung wird abgegeben von:

Vorname, Name

Telefonnummer

Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.)

als Eigentümer Miteigentümer Verwalter dieses Wohngrundstücks. ③

Bei Abgabe der Steueranmeldung durch einen Verwalter (Verwaltervollmacht bitte anfügen):

Das meiner Verwaltung unterliegende Wohngrundstück steht im Eigentum folgender Person(en):

Name (Vor- und Zuname) / Firma

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

2. Für mein Grundstück sind keine Änderungen eingetreten.

In diesen Fällen ist die Grundsteuer nach der zuletzt abgegebenen Grundsteueranmeldung auch in den darauffolgenden Kalenderjahren fällig und zu entrichten.

3. Für mein Grundstück sind Änderungen eingetreten.

Die Änderungen sind fertig gestellt worden am: _____

Aufgrund der Änderungen ergibt sich die nachfolgende Neuberechnung der Grundsteuer.

4. Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen.

5. Berechnung der Grundsteuer nach der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche ④a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und
Sammelheizung ausgestattet sind

Wohnfläche	m ²	x1,33 EUR/m ²	=	EUR
------------	----------------	--------------------------	---	-----

b) für andere Wohnungen

Wohnfläche	m ²	x1,00 EUR/m ²	=	EUR
------------	----------------	--------------------------	---	-----

c) für anderweitig – z.B. freiberuflich oder gewerblich –
genutzte Räume (Raumeinheiten)

Nutzfläche	m ²	x EUR/m ²	=	EUR
------------	----------------	-----------------------------	---	-----

d) je Abstellplatz für Personenkraftwagen
(Garage/ Carport)

Anzahl der Abstellplätze		x 6,66 EUR	=	EUR
--------------------------	--	------------	---	-----

e) jährlich zu entrichtende Grundsteuer (Summe a) bis d)

EUR

Der Multiplikator zur Berechnung der Grundsteuer resultiert aus dem derzeit gültigen Hebesatz von 400%.

6. Entrichtung der Grundsteuer

Nach Abgabe der Grundsteueranmeldung wird Ihnen ein Grundsteuerbescheid zugesandt. Dieser setzt die Grundsteuer gemäß § 168 i.V.m. § 164 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung fest.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung und etwaigen Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben. Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Steuergesetze [des Grundsteuergesetzes] gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten. Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b der Abgabenordnung). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 der Abgabenordnung).

Erläuterungen zur Grundsteuer-Anmeldung

Die in Kreise gesetzten Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern in der Grundsteuer-Anmeldung.

- ① Die einzutragenden Steuernummern/ Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Begleitschreiben zu dieser Grundsteuer-Anmeldung.
- ② Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v.H. Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstück), ist eine eigene Grundsteuer-Anmeldung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefasst werden (so z.B. Vorderhaus und Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbständiger zusammenhängender Baukörper (z.B. ein Baublock) als eine Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.
- ③ Steuerschuldner und damit zur Abgabe der Grundsteuer-Anmeldung und zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet ist derjenige, der Eigentümer des Grund und Bodens und der Gebäude oder der nur Eigentümer des Gebäudes ist. Sind mehrere Personen Eigentümer (z.B. Miteigentümer, Gesamthandigentum einer Erbengemeinschaft), sind diese steuerlichen Pflichten von demjenigen zu erfüllen, dem die Verwaltung des Gebäudes und der Wohnungen obliegt. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen lassen die grundsteuerlichen Verpflichtungen desjenigen, der tatsächlich als Verwalter über das Grundstück verfügt, unberührt. Scheitert ein Eigentumsübergang derzeit an einer staatlichen Genehmigung, so ist der Nutzer des Grundstückes als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen und hat als solcher die Pflichten des Eigentümers. Maßgebend für die Beurteilung der Steuerschuldnerschaft sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Derjenige, der am 1. Januar Eigentümer des Grundstücks war, ist zur Abgabe der Steuer-Anmeldung verpflichtet und schuldet gegenüber der Gemeinde die volle Jahressteuer auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahrs verkauft hat.
- ④ Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- und Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrundeliegende Wohn- oder Nutzfläche in die Grundsteuer-Anmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn- und Nutzfläche entsprechend §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) zu ermitteln. Danach ergibt sich:
 - a) Die Wohn- oder Nutzfläche der Wohnung oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbaumaßnahmen abzüglich 3 v.H.), die bei der Berechnung der Wohn- und Nutzfläche zu berücksichtigen sind. Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume mit Ausnahme der folgenden:
 - aa) Hausflure, Treppen und Treppenpodeste **in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen** (zum pauschalen 10 %-Abzug von der Wohnfläche bei den übrigen Wohngebäuden siehe Buchstabe c);
 - bb) Zubehörräume, als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;
 - cc) Wirtschaftsräume; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherkammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
 - dd) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
 - b) Nur mit der Hälfte der Grundfläche sich zu berücksichtigen:
 - aa) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Meter sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume;
 - bb) Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze.
 - c) Bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen ist - soweit bei ihnen mangels Abgeschlossenheit Hausflure usw. in vollem Umfang zur Wohnfläche rechnen – die ermittelte Grundfläche um 10 v. H. zu kürzen. Dies gilt vor allem für Einfamilienhäuser.

Die Wohn- und Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden. Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelofen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.